

907. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 16. April 1891 legt die Direktion der Quaibauten in Zürich Pläne vor über abgeänderte Bau- und Niveaulinien an der Dufourstraße, Falkengasse und am Dufourplatz, veranlaßt durch die Erstellung des neuen Theaters daselbst.

B. Die fraglichen Bau- und Niveaulinien sind im Amtsblatt Nr. 61 vom 4. August 1890 ausgeschrieben worden. Ein dagegen erhobener Refurs wurde vom Bezirksrath am 11. Dezember 1890 abgewiesen und es liegen nun laut Bericht der Bezirksrathskanzlei vom 16. April 1891 keine Einsprachen mehr vor.

C. Die abgeänderten Bau- und Niveaulinien, welche durch den Bau des Theaters am Dufourplatz veranlaßt worden sind, geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den von der Direktion der Quaibauten vorgelegten Plänen über die abgeänderten Bau- und Niveaulinien an der Dufourstraße, an der Falkengasse und am Dufourplatz wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an die Quaidirektion unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne und des Bezirksrathsbeschlusses, an den Bezirksrath Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.